

Hansestadt Stralsund, Abt. Planung und Denkmalpflege

Regionalplanung

B-Plan Nr. 63 "Wohngebiet am Strelasund, Boddenweg"

Umweltplanung

Grünordnerischer Fachbeitrag zum Entwurf

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Projekt-Nr.: 22322-00

Fertigstellung: Juli 2013

Geschäftsführer: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

UmweltPlan GmbH Stralsund
info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow
Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. +49 38 43/46 45-0
Fax +49 38 43/46 45-29

Projektleiter: Dipl.-Ing. Karlheinz Wissel
Landschaftsarchitekt

Geschäftsführerin
Dipl.-Geogr. S. Ahlmeyer

Mitarbeit: Dipl.-Landschaftsökologe Benjamin
Brokate

Qualitätsmanagement
Zertifiziert nach:
DIN EN 9001:2008
TÜV CERT Nr.
01 100 010689

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des B-Plangebietes.....	1
3	Darstellung der Ergebnisse der Biotopkartierung.....	2
4	Darstellung der faunistischen Lebensraumpotentiale.....	5
5	Beschreibung und Bewertung der abiotischen Schutzgüter und des Schutzgutes Landschaftsbild	5
6	Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen	7
7	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Fällung/Rodung von geschützten Bäumen/Gehölzen.....	7
8	Gegenüberstellung von Kompensationsbedarfs und Ausgleichsmaßnahmen.....	11
9	Grünordnerische Festsetzungen.....	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht und Bewertung der erfassten Biotope	4
Tabelle 2:	Übersicht der zur Fällung vorgesehenen Bäume im B-Plangebiet	8
Tabelle 3:	Übersicht der Rodung vorgesehenen geschützten Großsträucher im B- Plangebiet	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des B-Plangebietes (rot; Quelle Luftbild: Gaia-MV, Stand 10/2012).....	1
--------------	---	---

Anhang

Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Bestandsplan	1 : 500

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund (LEG) plant im Auftrag der Hansestadt Stralsund im Stadtteil Andershof eine Entwicklung von Wohnbauflächen am Boddenweg im Bereich eines aufgelassenen Sportplatzes.

Das B-Planverfahren erfolgt als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB, d.h., dass von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen wird. Außerdem ist die Abhandlung der Eingriffsregelung nicht erforderlich. Es sind lediglich Eingriffe in geschützte Baum- und Gehölzbestände sowie die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten.

Der vorliegende grünordnerische Fachbeitrag wurde von der UmweltPlan GmbH Stralsund erstellt.

2 Beschreibung des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet befindet sich in der Hansestadt Stralsund und hier im Ortsteil Andershof nordöstlich des Boddenweges. Es umfasst einen aufgelassenen Sportplatz und hat einen Umfang von ca. 1,6 ha (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes (rot; Quelle Luftbild: Gaia-MV, Stand 10/2012)

Das B-Plangebiet ist von Siedlungsflächen umgeben. Im Nordosten und Nordwesten befindet sich eine Bungalowsiedlung, im Südosten Einzelhäuser, im Südosten und Südwesten Wirtschaftsgebäude und Hallen, im Nordwesten befindet sich eine Wohnbebauung.

Das natürliche Geländere Relief des B-Plangebietes, das ursprünglich zum Bodden geneigt war, wurde im Zuge der Anlage des Sportplatzes nivelliert, so dass zum Boddenweg ein ca. 3,00 m hoher Geländesprung entstanden ist.

Im B-Plangebiet dominieren Landreitgrasfluren und sonstige Ruderalfluren. Eingefasst wird das Gelände von einem mehr oder weniger dichten Gehölzbestand aus Baumaufwuchs und Großsträuchern. Abgesehen von zwei älteren Pappeln ist der Baumbestand des Gebietes relativ jung.

Schutzgebiete sind im Geltungsbereich des B-Planes nicht vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotop sind im B-Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Die Entfernung zum Sund beträgt ca. 110 m. Das B-Plangebiet liegt damit anteilig im 150 m-Küstenschutzstreifen gem. § 29 (1) NatSchAG M-V (siehe Bestandsplan). Für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens ist ein gesonderter Ausnahmeantrag bei der UNB zu stellen. Der Küstenschutzstreifen ist im betreffenden Bereich durch Bebauungen und weitere städtische Nutzungen (Wohn- und Wochenendhäuser, Kleingärten) geprägt. Der naturbelassene Küstenstreifen ist hier wesentlich enger gefasst und beschränkt sich auf das bewaldete Hochufer, das ein inaktives Kliff darstellt. Zwischen dem B-Plangebiet und dem bewaldeten Hochufer befindet sich eine Kleingartenanlage und eine Bungalowsiedlung.

3 Darstellung der Ergebnisse der Biotopkartierung

Zur Erfassung der Biotop im B-Plangebiet erfolgte Anfang Oktober 2012 eine flächendeckende Biotopkartierung. Zur Orientierung im Gelände wurde der Vermessungsplan des B-Plangebietes (Maßstab 1:500) genutzt. Die Bestandserhebung erfolgte nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2010). Für jeden Standort wurden ein Hauptcode und soweit erforderlich ein oder mehrere Nebencodes vergeben. Als zusätzliche Datengrundlage standen die Ergebnisse der landesweiten Kartierung der gesetzlich geschützten Biotop zur Verfügung (LUNG 2009).

Im Folgenden werden die erfassten Biotop nach LUNG (2010) beschrieben. Nach der Biotopbezeichnung folgen die Biotopcodes, welche in Klammern angegeben sind.

Durch unterlassene Bewirtschaftung bzw. Pflege infolge der Aufgabe des Sportplatzes hat sich eine für Brachen typische Vegetationszusammensetzung aus Gehölzaufwuchs und Ruderalfluren eingestellt.

Ruderal- und Staudenfluren (RHK) nehmen ca. 51 %, Gehölzflächen des Siedlungsbereiches (PWX) ca. 23 % und Siedlungsgebüsche und -hecke (PHX/PHZ) ca. 17 % des B-Plangebietes ein.

Der durch eine zum Teil recht steile Böschung gekennzeichnete südliche und westliche Seitenbereich des B-Plangebietes ist durch ein verstärktes Gehölzaufkommen gekennzeichnet. Die Flächen werden insbesondere durch jüngere Siedlungsgehölze heimischer Baumarten (PWX) und Siedlungsgebüsche heimischer Gehölzarten (PHX) gebildet. Bestandsbildende Arten in der Baumschicht sind Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Sal-Weide (*Salix caprea*). Markanter Bestandteil dieser Gehölzflächen sind zwei bis zu 25 m hohe Pappeln (*Populus spec.*). Die Strauchschicht ist durch ein dominantes Auftreten von Sal-Weide (*Salix caprea*) gekennzeichnet.

Im nördlichen/nordöstlichen B-Plangebiet stehen darüber hinaus entlang eines Plattenweges (OVU) angepflanzte Bäume, u.a. Buchen (*Fagus sylvatica*), Linden (*Tilia cordata*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Begleitend zum Plattenweg sind weiterhin geschnittene Siedungshecken aus heimischen Gehölzarten (PHZ) und artenarmen Zierrasenflächen (PER) vorhanden.

Der ebene in der Mitte des B-Plangebietes gelegene Bereich wird durch einen ruderalen Kriechrasen (RHK) bestimmt, in dem vereinzelt Siedlungsgebüsche heimischer Gehölzarten (PHX) anzutreffen sind. Auftretende Gehölze sind Großfrüchtiger Weißdorn (*Crataegus x macrocarpa*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Europäisches Pfaffenhüttchen (*Euonymus europaeus*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*). Die Krautschicht wird durch unterschiedlich dominant auftretende Gräser bestimmt, im Norden ist dies der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) im Süden das Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*). Die Vegetationsausprägungen sind eher artenarm und von Gräsern dominiert, an Kräutern treten u.a. Gemeine Schafgabe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Weißer Steinklee (*Melilotus albus*) auf.

Der Rand des B-Plangebietes wird (mit Ausnahme des südöstlichen Randes, hier grenzt das B-Plangebiet an ein Wohngebiet) durch einen Plattenweg (OVU) und einen versiegelten Fußweg am Boddenweg (OVF) gebildet.

Eine Übersicht über die im B-Plangebiet vorgefundenen Biotoptypen ist der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Übersicht und Bewertung der erfassten Biotope

Hauptcode	Bezeichnung	§ ¹	Kurzbeschreibung	Bewertung ²			
				R ³	G	A	Gesamt
RHK	Ruderaler Kriechrasen	-	Landreitgrasflur im zentralen Bereich des B-Plangebietes	1	-	1	1
RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Standorte	-	Ruderales Staudenfluren	1	-	1	1
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	-	Gehölzaufwuchs (Jungbaumaufwuchs und Großsträucher), überwiegend im Randbereich des B-Plangebietes	2	1	1	1
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	-	Gehölzaufwuchs, überwiegend im Randbereich des B-Plangebietes	1	-	-	1
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	-	Schnitthecken entlang des Plattenweges an der nordöstlichen B-Plangrenze	1	-	-	1
PER	Artenarmer Zierrasen	-	Rasenflächen entlang des Plattenweges, der an der nordwestlichen und der nordöstlichen B-Plangrenze entlang führt	1	-	-	1
OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	-	Fußweg aus Gehwegplatten am Boddenweg	-	-	-	-
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilweise versiegelt	-	Plattenweg an der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze des B-Plangebietes	-	-	-	-
OVP	Parkplatz, versiegelte Fläche	-	Flächenversiegelungen, angrenzend an den o.g. Plattenweg	-	-	-	-

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im B-Plangebiet sind nach § 18 NatSchAG M-V und nach Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund geschützte Einzelbäume vorhanden. Die geschützten Bäume sind im Bestandsplan gekennzeichnet. Darüber hinaus befinden sich im B-Plangebiet nach Baumschutzsatzung geschützte Großsträucher. Es befinden sich jedoch keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope und keine nach Anhang I und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten bzw. Lebensraumtypen im B-Plangebiet.

¹ Schutzstatus NatSchAG M-V

² R = Regenerationsfähigkeit, G = Gefährdung, A = Typische Artenausstattung

³ Bewertung der Regenerationsfähigkeit analog LUNG 1999, Anlage 9, Fußnote 2:

Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre

4 Darstellung der faunistischen Lebensraumpotentiale

Das B-Plangebiet stellt eine innerörtliche Brachfläche dar, die im zentralen Bereich von einer überwiegend artenarmen Landreitgrasflur eingenommen und randlich von einem jüngeren Gehölzbestand umschlossen wird. Feuchtstrukturen sind nicht vorhanden. Das B-Plangebiet bietet damit keine besonderen faunistischen Lebensraumstrukturen. Es ist allenfalls von Bedeutung als Lebensraum von weitverbreiteten Tierarten, wie z.B. Singvögeln.

Ein Vorkommen besonderer Tierarten ist nicht bekannt. Auf Nachfrage bei der zuständigen Naturschutzbehörde konnte diese keine Tiervorkommen mit besonderer Bedeutung im B-Plangebiet benennen. Aufgrund der zwei älteren Pappeln hat die Untere Naturschutzbehörde jedoch eine Begutachtung des Quartierpotenzials für Fledermäuse gefordert.

Das B-Plangebiet und die hier vorhandenen Gehölzstrukturen wurden durch Herrn Dirk Karoske am 10.11.2012 tagsüber selektiv auf potenzielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Zur Suche wurde im Außenbereich ein Fernglas verwendet. Für potenzielle Baumhöhlen standen ein Endoskop und eine Teleskopleiter zur Verfügung.

Im Zuge dieser Kontrolle konnten im Gehölzbestand des B-Plan-Gebiets keine geeigneten Höhlungen, die auf ein Sommer- oder Winterquartier hindeuten könnten, gefunden werden. Die Bäume, meistens Weide und einige Kirschen und Ahorn, sind wegen des jungen Alters untauglich und weisen für Fledermäuse kein Quartierpotenzial auf. Als Nahrungslebensraum ist das Gelände unbedeutend.

5 Beschreibung und Bewertung der abiotischen Schutzgüter und des Schutzgutes Landschaftsbild

Boden

Das natürliche Geländere Relief wurde im Zuge der Anlage des Sportplatzes verändert. Das ursprünglich zum Sund abfallende Gelände wurde nivelliert, so dass zum Boddenweg durch Abgrabungen ein ca. 3 m hoher Geländesprung entstanden ist. Damit sind auch die natürlichen Bodenverhältnisse erheblich gestört.

Für das Schutzgut Boden ist das B-Plangebiet somit nur von allgemeiner Bedeutung.

Wasser

Im B-Plangebiet befinden sich - trotz der Senkenlage - keine Oberflächengewässer und keine sonstigen Feuchtbereiche. Das Gebiet ist als ehemaliger Sportplatz vermutlich drainiert. Unterlagen hierzu existieren jedoch nicht.

Für das Schutzgut Wasser ist das B-Plangebiet somit nur von allgemeiner Bedeutung.

Klima/Luft

Der Gehölzbestand des B-Plangebietes ist für die Luftregenerationsfunktion von allgemeiner Bedeutung. Eine räumlich-funktionale Beziehung zu einem klimatischen Belastungsgebiet, wie z.B. ein überwärmter Siedlungskern, besteht nicht.

Für das Schutzgut Klima/Luft ist das B-Plangebiet somit nur von allgemeiner Bedeutung.

Landschaftsbild

Das B-Plangebiet ist infolge der Anlage des Sportplatzes vollständig anthropogen überprägt.

Durch die Abgrabung des natürlichen Reliefs und die Nutzungsauffassung des Sportplatzes wirkt das Gebiet insgesamt gestört.

Die marode Abzäunung und ein illegaler Ablageplatz für Grünschnitt üben einen Störreiz im Landschaftsbild aus.

Ein markanter landschafts- bzw. ortsbildprägender Gehölzbestand ist nicht vorhanden.

Das Landschaftsbild des B-Plangebietes ist damit nur von allgemeiner Bedeutung. Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind nicht vorhanden. Das B-Plangebiet besitzt darüber hinaus keine besondere Bedeutung für das landschaftliche Erscheinungsbild der angrenzenden Siedlungsflächen.

Erholungsfunktion

Der Sportplatz ist aufgelassen und in seinem jetzigen Zustand nicht mehr nutzbar. Wege führen nicht durch das Gebiet. Darüber hinaus sind auch keine landschaftlich attraktiven Aufenthaltsorte im Gelände vorhanden.

Der geplante Ostseeküstenradweg verläuft in ca. 30 m Entfernung zur Nordostseite des B-Plangebietes. Funktionelle Beziehungen zum Ostseeküstenradweg bestehen nicht.

Das Gebiet besitzt damit aktuell keine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

6 Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind die folgenden Fristen im Zuge der Baufeldfreimachung zu beachten:

- gesetzliche Ausschlussfrist für die Fällung von Bäumen und die Rodung von Sträuchern vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres gemäß § 39 Abs.5 BNatSchG
- Ausschlussfrist *aus Gründen des Artenschutzes* für die Fällung von Bäumen und die Rodung von Sträuchern sowie für die Entfernung von Ruderalfluren während der Brutsaison von Vögeln vom 15.03. bis 01.08.⁴

7 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Fällung/Rodung von geschützten Bäumen/Gehölzen

Der vorliegende B-Plan wird in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Eine Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

Es ist somit lediglich der Kompensationsbedarf für die Fällung von nach § 18 NatSchAG M-V bzw. Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund geschützten Bäumen sowie Rodungen von geschützten Großsträuchern und geschützten freiwachsenden Hecken zu ermitteln.

Die Kompensation für die Fällung von geschützten Bäumen bzw. die Rodung von geschützten Sträuchern und freiwachsenden Hecken richtet sich nach den Vorgaben des Baumschutzkompensationserlasses (Bäume mit einem Stammumfang ≥ 100 cm) und der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund (Bäume mit einem Stammumfang von ≥ 80 cm bis < 100 cm, Großsträucher ≥ 3 m Höhe, freiwachsende Hecken).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Baumschutzkompensationserlass auch Kompensationsumfänge für nicht nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume enthält (Bäume mit einem Stammumfang von 50 bis 100 cm), bei denen sich die Kompensationspflicht aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergibt. Da im vorliegenden Fall die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist, werden die Kompensationsvorgaben für die nicht geschützten Bäume auch nicht in Ansatz gebracht.

⁴ Das Bundesnaturschutzgesetz sieht, u.a. zur Schonung der Avifauna, eine bundesweit einheitliche Ausschlussfrist für Baumfällungen/Gehölzrodungen bereits ab dem 01. März vor (ohne Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse). Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist für die Umsetzung des vorliegenden Vorhabens jedoch erst eine Ausschlussfrist ab dem 15. März erforderlich, da die im B-Plangebiet potentiell vorkommenden Vogelarten erst ab Mitte März mit ihrem Brutgeschäft beginnen.

Einzelbäume

Einzelbäume ab einem Stammumfang von 100 cm, in 130 cm Höhe gemessen ab Erdboden, sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Darüber hinaus sind Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm durch die Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund geschützt.

Die Kompensationsberechnung erfolgt nach den Vorgaben des Baumschutzkompensationserlasses sowie den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht der zur Fällung vorgesehenen Bäume im B-Plangebiet, einschließlich Angaben zum Schutzstatus, zum Kompensationsverhältnis und zum Umfang der Ersatzpflanzungen.

Tabelle 2: Übersicht der zur Fällung vorgesehenen Bäume im B-Plangebiet

Nr. ⁵	Baumart	Bot. Name	Höhe	Stamm- durch- messer	Stamm- umfang	Schutz- status	Kom- pen- sations- ver- hältnis	Anzahl der Er- satzpflan- zungen (H, StU 14/16)	Anzahl der Er- satzpflan- zungen (H, StU 16/18)
1	Linde	<i>Tilia spec.</i>	6	0,2	0,60	-	-	-	-
2	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	7	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
3	Linde	<i>Tilia spec.</i>	5	0,2	0,60	-	-	-	-
4	Walnuss- baum	<i>Juglans regia</i>	8	0,2	0,60	-	-	-	-
5	Fichte	<i>Picea spec.</i>	3	0,2	0,60	-	-	-	-
6	Weide	<i>Salix spec.</i>	4	0,32	1,00	§ 18	1 : 1	-	1
7	Weide	<i>Salix spec.</i>	10	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
9	Weide	<i>Salix spec.</i>	10	0,4	1,25	§ 18	1 : 1	-	1
10	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	4	0,2	0,60	-	-	-	-
11	Weide	<i>Salix spec.</i>	10	0,4	1,25	§ 18	1 : 1	-	1
12	Weide	<i>Salix spec.</i>	10	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
13	Weide	<i>Salix spec.</i>	10	0,4	1,25	§ 18	1 : 1	-	1
14	Weide	<i>Salix spec.</i>	10	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
15	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	8	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
16	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	8	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
17	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	8	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-

⁵ Anmerkung: Nr. 8 und Nr. 42 sind Großsträucher, siehe Tabelle 3

Nr. ⁵	Baumart	Bot. Name	Höhe	Stamm- durch- messer	Stamm- umfang	Schutz- status	Kom- pen- sations- ver- hältnis	Anzahl der Er- satzpflan- zungen (H, StU 14/16)	Anzahl der Er- satzpflan- zungen (H, StU 16/18)
18	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	8	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
19	Linde	<i>Tilia spec.</i>	8	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
20	Linde	<i>Tilia spec.</i>	8	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
21	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	8	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
22	Eiche	<i>Quercus robur</i>	5	0,1	0,30	-	-	-	-
23	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	8	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
24	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	8	0,2	0,60	-	-	-	-
25	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	8	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
26	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	8	0,2	0,60	-	-	-	-
27	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	8	0,2	0,60	-	-	-	-
28	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	8	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
29	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	8	0,2	0,60	-	-	-	-
30	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	8	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
31	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	8	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
32	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	15	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
33	Pappel	<i>Populus spec.</i>	25	1,0	3,15	§ 18	1 : 3	-	3
34	Pappel	<i>Populus spec.</i>	14	0,2	0,60	-	-	-	-
35	Pappel	<i>Populus spec.</i>	14	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
36	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	14	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
37	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	12	0,3	0,95	HST	1 : 1	1	-
38	Pappel	<i>Populus spec.</i>	11	0,4	1,25	§ 18	1 : 1	-	1
39	Kirsch- baum	<i>Prunus avium</i>	13	0,4	1,25	§ 18	1 : 1	-	1
40	Pappel	<i>Populus spec.</i>	18	0,8	2,50	§ 18	1 : 2	4 ⁶	-

⁶ Gemäß Baumschutzkompensationserlass müssten 2 Bäume mit einem Stammdurchmesser von 16/18 cm gepflanzt werden. Da im B-Plangebiet nur neun Bäume mit einem Stammumfang von 16/18 cm festgesetzt werden, erfolgt eine Umrechnung des Kompensationsbedarfs in Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von 14/16 cm mit dem Faktor 2 aufgrund der geringeren Pflanzqualität.

Nr. ⁵	Baumart	Bot. Name	Höhe	Stamm- durch- messer	Stamm- umfang	Schutz- status	Kom- pen- sations- ver- hältnis	Anzahl der Er- satzpflan- zungen (H, StU 14/16)	Anzahl der Er- satzpflan- zungen (H, StU 16/18)
41	Kirsch- bäume (8 St.)	<i>Prunus avium</i>	6	0,2	0,60	-	-	-	-
	Summe							24 Bäume	9 Bäume

Schutzstatus: § 18 = geschützt nach § 18 NatSchAG M-V

HST = geschützt nach der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund

Anmerkung: Für Bäume mit einem Stammumfang von 50 bis < 80 cm entfällt die Kompensationspflicht gem. Baumschutzkompensationserlass, da im vorliegenden Fall die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

Insgesamt sind für den Verlust von 28 geschützten Bäumen 24 Bäume der Mindestqualität Hochstamm, StU 14/16 cm, 3mal verpflanzt, mit Drahtballierung, und 9 Bäume der Mindestqualität Hochstamm, StU 16/18 cm, 3mal verpflanzt, mit Drahtballierung, als Ersatz zu pflanzen.

Großsträucher

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht der zur Rodung vorgesehenen nach Baumschutzsatzung geschützten Großsträucher im B-Plangebiet, einschließlich Angaben zum Umfang der Ersatzpflanzungen.

Tabelle 3: Übersicht der Rodung vorgesehenen geschützten Großsträucher im B-Plangebiet

	Schutz- status	Kompen- sations- verhältnis	Str, 3xv, mit Ballen
73 Großsträucher in den Biotopflächen PWX und PHX (nicht einzeln eingemessen), einschl. Nr. 8 und 42	HST	1 : 3	219 Sträucher

Schutzstatus: HST = geschützt nach der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund

Für den Verlust von 73 geschützten Großsträuchern sind 219 Sträucher der Mindestqualität Sträucher, 3mal verpflanzt, mit Ballen, zu pflanzen.

Freiwachsende Hecken

Freiwachsende Hecken sind nach § 2 c) der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund geschützt.

An der nordöstlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine Heckenpflanzung, die insgesamt aus 36 Sträuchern besteht (Biotopcode PHZ).

Der Kompensationsfaktor wird mit 1 : 1 festgelegt. Zur Kompensation sind daher 36 standortgerechte Laubgehölze der Mindestqualität 2mal verpflanzt, mit Ballen, zu pflanzen.

8 Gegenüberstellung von Kompensationsbedarfs und Ausgleichsmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf für Eingriffe in den geschützten Baum- bzw. Gehölzbestand stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

- Pflanzung von 9 Bäumen der Mindestqualität HSt 16/18 cm, 3xv, DB
- Pflanzung von 24 Bäumen der Mindestqualität HSt 14/16 cm, 3xv, DB
- Pflanzung von 219 Sträuchern der Mindestqualität Strauch, 3mal verpflanzt, mit Ballen
- Pflanzung von 36 Laubgehölzen der Mindestqualität Heckenpflanze, 2mal verpflanzt, mit Ballen

Zur Deckung des Kompensationsbedarfs sind die folgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant:

- Pflanzung von 9 Bäumen der Mindestqualität HSt 16/18 cm, 3xv, DB, im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Pflanzung von 24 Bäumen der Mindestqualität HSt 14/16 cm, 3xv, DB, im Bereich der Baugrundstücke
- Neuanlage einer 1,50 m breiten, freiwachsenden Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen der Mindestqualität 2xv, mit Ballen, auf den Baugrundstücken entlang der südöstlichen Grenze des B-Plangebietes (Pfg 1), auf einer Länge von 150 m, je laufendem Meter ist ein Laubgehölz zu pflanzen
- Ausgleichszahlung in einer Höhe von 9.916,32 € (brutto) für den im B-Plangebiet nicht umsetzbaren Kompensationsbedarf an Ersatzpflanzungen von Sträuchern (219 Sträucher), die Ausgleichszahlung erfolgt gem. § 6 Abs. 7 der Baumschutzsatzung an die Hansestadt Stralsund zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung und Ergänzung des geschützten Gehölzbestandes

Anmerkung:

Der Kompensationsbedarf für die Fällung von nach § 18 NatSchAG M-V und nach Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund geschützten Bäumen wird durch Baumpflanzungen im B-Plangebiet vollständig gedeckt. Der Verlust der Hecke kann durch die Heckenpflanzung im B-Plangebiet ebenfalls vollständig kompensiert werden (siehe Pfg 1).

Der Kompensationsbedarf für den Verlust der nach Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund geschützten Großsträucher kann hingegen aufgrund der Größe der Gartengrundstücke nicht durch Strauchpflanzungen im B-Plangebiet festgesetzt und damit kompensiert werden. Für den verbleibenden Kompensationsbedarf an Strauchpflanzungen wird eine Ausgleichszahlung geleistet. Diese wird wie folgt berechnet:

Berechnung der Ausgleichszahlung

Kompensationsbedarf Strauchpflanzungen (Strauch, 3xv, mit Ballen)	219 St.
Brutto-Kosten je Strauch insgesamt (Pflanzung, Herstellungs- und Entwicklungspflege)	45,28 €
Höhe der Ausgleichszahlung (brutto)	9.916,32 €

9 Grünordnerische Festsetzungen

Für das B-Plangebiet werden die folgenden grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt:

Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1. Im Bereich der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind mindestens 9 standortgerechte, großkronige Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 16/18, 3xv, DB, zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² groß sein.
2. In den Baugebieten WA 1 bis WA 4 ist je angefangene 700 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum der Pflanzqualität Hochstamm, StU 14/16, 3xv, DB, zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
3. Auf der 1,50 m breiten Fläche des Pflanzgebotes Pfg 1 ist eine freiwachsende Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen der Mindestqualität 2xv, mit Ballen, zu pflanzen (Pflanzdichte 1 Strauch je lfd. Meter) und dauerhaft zu erhalten.

Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Artenschutz

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Baumfällungen und Gehölzrodungen

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

Örtliche Bauvorschriften

(gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

Einfriedungen sind entlang der straßenbegleitenden Grundstücksflächen nur als Laubholzhecke bzw. als Laubholzhecke mit auf der straßenabgewandten Seite begleitendem Zaun zulässig.

Hinweise

Für die Umsetzung der Planung werden die folgenden Hinweise gegeben:

Bodenschutz

Oberböden sind während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wieder zu verwenden (§ 202 BauGB).

Pflanzungen

Für die Pflanzung von standortgerechten, großkronigen Laubbäumen im Bereich der Verkehrsflächen gelten die folgenden Baumartenempfehlungen:

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Für die Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen auf den Baugrundstücken gelten die folgenden Baumartenempfehlungen:

<i>Crataegus 'Carrierei'</i>	Apfeldorn
<i>Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'</i>	Rotdorn
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume
<i>Prunus spec.</i>	Zierkirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Für die Heckenpflanzung gelten die folgenden Empfehlungen:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Die Pflanzungen auf den Verkehrsflächen sind eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Straße vorzunehmen. Die Pflanzungen auf den Grundstücken sind eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen auf dem jeweiligen Grundstück herzustellen.

Quellenverzeichnis

LUNG M-V (2010):

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATUR UND GEOLOGIE M-V (LUNG 2009):

<http://www.lung.mv-regierung.de>

LUFTBILDER: www.gaia-mv.de, Stand 10/2012; © GeoBasis-DE/M-V 2012

Gesetze Richtlinien und Verordnungen

BAUMSCHUTZKOMPENSATIONSERLASS (2007)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 - VI 6 - 5322.1-0

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V). Vom 23. Februar 2010. GS Meckl.-Vorp. GI Nr. 791-9

SATZUNG ZUM SCHUTZ DES GEHÖLZBESTANDES (BAUMSCHUTZSATZUNG)

Beschluss-Nr. 2004-III-01-1014 vom 29.01.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund, Nr. 3, 14. Jahrgang vom 24.04.2004